

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: An den Senat der einen und untheilbaren Republik
Autor: Bundt, J.C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXV.

Luzern, 31. Januar 1799.

Rechtfertigung.

Rechtfertigung des Bürgers Senator Bundt gegen die in einem Schreiben des Kantons Sentis vom 4ten verfloffenen Monats, gegen ihn angebrachte Verläumdungen.

Dieses Schreiben ist dem schweizerischen Republikaner (Band 2. Num. 59. Dat. Luzern 23 Januar, 1799.) eingerückt.

An den Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Präsident!

Bürger Senatoren!

Meine persönliche Empfindlichkeit, und das Ansehen des gesammten Senats (von dem ich die Ehre habe ein Glied zu seyn,) verpflichten mich demselben und allen wahren Patrioten, und besonders meinen Mitbürgern des Kantons Sentis den Widerspruch und die Verläumdungen des oben bemerkten Schreibens in dem hellsten Lichte zu zeigen. Thatsachen werden für mich reden; und auf diese ist meine Aussage gestützt.

Ich kann nicht fassen, wie das Kantonsgericht von Sentis

1. Seine Unpartheilichkeit so stolz anrühmen darf, da die Akten von einem Urtheil des obigen Kantonsgerichts gerade das Gegentheil zeigen; wovon hier wiederholend ein Faktum bemerkt wird.

2. Ist mir die Reife des Kantonsgerichts von Sentis unbegreiflich, wie es in seinem Schreiben wiederholend behaupten darf, "Es kenne diese Fälle die vor ihm gekommen, und beurtheilt worden seyn sollten, gar nicht." Da doch oben bemeldte Aktenstücke die Unwahrheit dieses Berichts klar zeigen.

Ich will sowohl das partheiische, ungerechte Urtheil und meine aufrichtige Aussag durch die oben schon mehrmal angedeutete Akten selbst beweisen, als auch nöthigen Falls im Druck erscheinen lassen.

Ich nehme also nicht nur meine Aussage nicht zurück, (welche im Num. 17 des 2. Bandes des schweizerischen Republikaners vom 22ten Wintermonat ge-

lesen wurde,) sondern bestätige und wiederhole dieselbe förmlich, und werde zu seiner Zeit mit denen in Händen habenden Akten die Partheilichkeit und unpartheiische Behandlung des Kantonsgerichts von Sentis erweisen, — indem es einen Patriot Namens Daniel Schöch der ein Mitglied der ehemaligen Regierung schimpfte, mit zehn Louisd'ors Strafe belegte; hingegen einen Launer von Urneschen, der über die neue Gesetzgebung lasterte, nur um einen Louisd'or strafte.

Auch begreif ich nicht, über was für Schwindelsköpfe das Kantonsgericht wimmert? — Ich erinnere mich wohl, daß dieser altkluge Ton die beliebte Manier der ehemaligen Oligarchen war, wenn sie ihre Unterthanen drücken, und die Vertheidiger der Menschenrechte lächerlich machen wollten. — ich kenne aber keine Schwindelsköpfe, als solche, die nicht wissen wollen, was sie gemacht haben; gut ist es, daß sie die zehn Louisd'ors Strafe bezogen haben... würden sie dieselbe sonst auch vergessen?

Wenigstens glaube ich von erprobteren und festeren Gesinnungen Beweise gegeben zu haben: Aber vielleicht mag das Kantonsgericht mich und meines gleichen Schwindelsköpfe nennen, weil wir nicht unterthanig genug sind, geradehin uns nach ihrem Wunsch zu beugen, und schon der ehemaligen Regierung bewiesen haben, daß wir unerschrockne Patrioten sind, die die Gleichheit vor dem Gesetze, als die Grundfeste der Menschenrechte hielten, und gehandhabet wissen wollten.

Die eignen Akten des Kantonsgerichts mögen also demselben die bestimmteste Antwort geben; und folglich dem Senat und dem Publikum zeigen, woher die Verläumdung kommt, und wer die Verläumder sind.

Bürger Präsident und Senatoren! ich lasse also ihrer Weisheit die Entwicklung über. —

Gruß und Bruderliebe.

Luzern den 30. Januar 1799.

Jos. Con. Bundt, Senator.